Leserbrief : Sterbehilfe ist nicht gleich Selbstmord

Autor(en): **Müller, Gustav Emil**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **64 (1981)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-412797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

bilen Jugendlichen in ihr eigenes Triebleben einzubeziehen, wogegen heterosexuell ausgerichtete Männer schon aus sozialen Rücksichten doch eher Kontakte zu erwachsenen, auch psychisch ausgereiften Frauen pflegen.

Zwar ist der Kommission wohl zuzustimmen, wenn sie feststellt, dass bereits mit 14 Jahren die sexuelle Entwicklung junger Menschen hinsichtlich hetero-, homo- oder bisexueller Richtung festgelegt ist. Dieses Argument reicht indessen nicht aus, um Art. 194 StGB ersatzlos zu streichen, welcher Artikel die Verführung einer Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren (also beispielsweise von 16 bis 18 Jahren) verpönt und als strafbar erklärt. Es kommt vor, dass Jugendliche männlichen Geschlechtes ohne oder mit nur geringen gleichgeschlechtlichen Neigungen in einem Zustand sexueller Verlassenheit oder — gegenteils — aus Neugierde und Erlebnishunger an ältere Homosexuelle geraten und von diesen zu geschlechtlichen Handlungen veranlasst werden, die sie namentlich dann bitter bereuen, wenn sie auf eine lieblose, selbstsüchtige Weise sexuell ausgenützt und dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Mit der ersatzlosen Streichung von Art. 194 StGB würde auch hier ein erweiterter Freiraum geschaffen, dem eine unerwünschte Signalwirkung zukäme. Es würde auf diese Weise die Schwelle des nach allgemeinem Verständnis noch Erlaubten unnötigerweise noch mehr nach unten verschoben werden.

4. Pornographie

Hierzu verweisen wir auf unsere unter Ziff. II/1 dargelegten allgemeinen Bemerkungen. Zu beanstanden und soweit möglich zu verhindern sind Darstellungen und Darbietungen sadistischer bzw. masochistischer Art. Auch die Verherrlichung von Gewalt oder Zerstörung ist grundsätzlich abzulehnen und nach Möglichkeit zu unterbinden.»

Der Bündner Maler **Georg Peter Luck,** Klosters, Präsident der Regionalgruppe Graubünden der FVS, zeigt im Haus «Zum Rosengarten» in Grüsch (Prättigau) Aquarelle und Zeichnungen **«Prättigauer Dörfer und Weiler».**

Die Ausstellung dauert bis zum 28. Februar 1982 und ist jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Ausserhalb dieser Zeiten Besichtigung möglich nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 081/52 16 82).

Leserbrief

Sterbehilfe ist nicht Selbstmord

Der Freidenker (Nr. 11, 1981) brachte zwei Beiträge: «Hand an sich legen» und «Selbstmord oder Freitod?», die zu weitern Gedanken anregen.

Zunächst ein Vorwort: Unter «Freidenker» verstehe ich eine deutsche Übersetzung des griechischen Wortes «Philosoph». Kant erklärt, der Mensch werde philosophisch, wenn er 1. selbständig, frei von dogmatischen Vorurteilen denke — zu diesen gehört auch die materialistische Verwechslung von «Ich denke» mit messbaren elektrischen oder chemischen Gehirnvorgängen —, wenn er 2. andere vernehme (Vernunft!) und so seiner Grenzen innewerde (Hegel fügt bei: «Seine Grenzen wissen heisst sich aufzuopfern wissen»), und wenn er 3. durch sein eigenes freies Denken, zusammen mit der Achtung vor den anderen sich aus seiner Unmündigkeit befreie; d.h. er wird frei von allen einseitigen und übertriebenen «Ismen».

Nun zu den erwähnten Texten:

Im ersten Beitrag wird nicht weniger als dreimal der selbstverursachte Tod als der «einzige Weg ins Freie . . . ein Schritt der ins Freie führt . . . ein Gehn in die Freiheit des Todes» gerühmt. Was ist denn das für eine Freiheit? Doch höchstens eine bloss negative Freiheit von Gebresten! Die Erlösung von Qualen ist keine Freiheit für Lebenswerte, sondern von Unwerten; dazu gehören die erwähnten «äusseren Umstände»: Folterungen und Verfolgungen. Dazu würden aber auch gehören: innere Zustände, wie verzweifelte psycho-pathologische Zwänge. In solchen Fällen kann von «Freitod» kaum die Rede sein. Auch «der Freitod beeinträchtigt niemanden» — ist eine wohl meist zu bezweifelnde Behauptung. Auch die Sprüche über «den Weg ins Freie» sind nicht freidenkerisch, sondern tönen christlich: Die Christen warten ja auf ein seliges Weiterleben nach dem Tode.

Der zweite Beitrag berührt juristische Unterschiede zwischen den Begriffen «übel» und «böse». Was uns unerwünscht wiederfährt ist übel (Unglücksfälle). Dagegen handle ich böse, wenn ich den andern absichtlich schä-

dige. Willentlich beabsichtigter Mord ist böse und meine Schadenfreude enthüllt meine «verwerfliche Gesinnung».

Wenn einer sich aus dem Verkehr zurückzieht, handelt er so, wie wenn er seine Banknoten vernichtete; diese sind ebenso für den Verkehr bestimmt, wie seine leiblichen Organe. Von seinem Lebenswillen aus beurteilt, handelt er also widersinnig, verkehrt. Die Heilkunde, die der Mensch überall und allzeit gepflegt hat, sträubt sich dagegen; schliesslich vergeblich, denn gegen das individuelle Verenden ist kein Kraut gewachsen.

Erst die Gesinnung macht die Selbstvernichtung mit dem Mord vergleichbar und rechtfertigt die juristische Bewertung «Selbstmord» im Strafgesetzbuch.

Mord, sagten wir, ist eine absichtliche Schädigung des andern. Im Selbstmord ist der andere ich selbst, wie ich mir, im Spiegel, als Objekt erscheine. Behandle ich nun also das lebendige Gebilde (Organsimus), das von der Seele als Organ zum Verkehr mit andern gestaltet wurde, als ob es ein totes Ding wäre (Körper), dann verletze ich einen Grundsatz der Ethik: Sei Person und achte die anderen als Personen. Meine seelische Wirklichkeit (Ich, Subjekt) wird durch Dinge (Gift, Dolch, Kugel, Strang) zu einem toten Ding (Leiche) herabgesetzt. In dieser Missachtung der Ethik besteht die «verwerfliche Gesinnung». Ich soll mich (den Menschen) nicht als ein totes Ding misshandeln.

Dass der Selbstmord «nicht strafbar» ist, versteht sich wohl von selbst — wie will man einen Leichnam strafen?

Mit dem, was die beiden besprochenen Beiträge gemeinsam fordern, stimme ich überein: Wir sollen ein qualvolles Sterben nicht künstlich verhindern, wenn der Leidende selbst ein aussichtsloses Siechtum ablehnt. Auch die sogenannte Ehrfurcht vor dem Leben kann übertrieben werden.

Gustav Emil Müller, Bern

«Es gibt so grausame Augenblicke, in welchen man die Kürze des Lebens für die höchste Wohltat halten möchte, um eine unerträgliche Qual nicht übermässig lange zu empfinden.»

Goethe, am 21. Oktober 1827

Baselbieter Gemeinden subventionieren ihre Kirchen

Auch Nichtchristen zahlen

Verschiedene Baselbieter Gemeinden zahlen namhafte Beiträge aus der Steuerkasse an die Kirchen. Die drei grossen Religionsgemeinschaften haben laut kantonalem Kirchgesetz einen Anspruch auf solche Sonderleistungen. Doch wie verhalten sich konfessionslose Steuerpflichtige? Müssen sie die Kirchen mit ihren Steuern mitfinanzieren?

Mit dieser Frage musste sich der Birsfeldener Gemeinderat aufgrund einer Kleinen Anfrage der SP-Fraktion auseinandersetzen. Die Gemeindebehörde leitete eine kleine Untersuchung ein, deren Resultat höchst interessant ist: Tatsächlich richten mehrere Baselbieter Gemeinden — und nicht nur sie — namhafte Beiträge aus ihren Steuerkassen an die Kirchgemeinden aus. Das kantonale Kirchengesetz räumt den reformierten Kirchgemeinden grundsätzlich den Anspruch ein, nebst Staatsbeiträgen und ihren eigenen Steuern auch Beiträge aus der Steuerkasse der Einwohnergemeinden zu erhalten. Das Gesetz schreibt vor, dass die römisch-katholischen und die christkatholischen Kirchgemeinden ebenfalls Gemeindebeiträge zugut haben, falls die evangelische Parallelorganisation solche Gelder erhält. In der neuen Baselbieter Kantonsverfassung soll allerdings von einer entsprechenden Beitragspflicht abgesehen werden. Die Kirchgemeinden werden verpflichtet, sich direkt aus den Kirchsteuern zu finanzieren.

Die Birsfeldener Untersuchung ergab, dass einige Baselbieter Gemeinden recht namhafte Beiträge auszahlen. Birsfelden selbst zahlte seinen Kirchgemeinden im vergangenen Jahr beispielsweise eine Viertelmillion Steuergelder. An diese Subvention zahlen nun natürlich alle Steuerzahler, nicht nur jene, die den drei Landeskirchen angehören. Der Birsfeldener Gemeinderat kommt selbst zum Schluss, dass diese Praxis der Bundesverfassung widerspricht. Heisst es doch im Artikel 49 unter anderem: «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden». Nach der Praxis des Bundesgerichtes bezieht sich dieser Artikel nicht nur auf die direkten Kirchensteuern, sondern auch auf die übrigen Beiträge der Gemeinden an die Kirchen.

Doch die Gemeinderegierung des Basler Vororts lehnt es ab, ihre bisherige Steuerpraxis der Anforderung der Bundesverfassung anzupassen und die konfessionellen Steuerpflichtigen sowie die Angehörigen staatlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften von Leistungen im entsprechenden Ausmass zu befreien. Der Gemeinderat will an der bisherigen Steuerveranlagung festhalten, «bis von einer höheren Instanz ein entsprechender Entscheid vorliegt».

Interessant an der Birsfeldener Untersuchung ist übrigens auch die unterschiedliche Höhe der Beiträge, die die

Kirchgemeinde-Beiträge einiger BL-Gemeinden

Folgende Beiträge zahlten einige Baselbieter Gemeinden 1980 an die Kirchen:

Birsfelden:	
Ref.	Fr. 130 501.20
Kath.	Fr. 114 500.—
Chr.-Kath.	Fr. 1 500.—
Total	Fr. 246 501.20
Liestal:	
Ref.	Fr. 162 583.70
Kath.	Fr. 74 106.—
Chr.-Kath.	Fr. 537.—
Total	Fr. 237 226.70
Münchenstein:	
Ref.	Fr. 44 600.—
Kath.	Fr. 37 000.—
Chr.-Kath.	Fr. 600.—
Total	Fr. 82 200.—
Pratteln:	
Ref.	Fr. 160 833.10
Kath.	Fr. 116 627.—
Chr.-Kath.	Fr. 1 800.—
Total	Fr. 279 260.10
Reinach:	
Ref.	Fr. 1 500.—
Kath.	Fr. 2 000.—
Chr.-Kath.	Fr. 50.—
Total	Fr. 3 550.—

Die Gemeinden **Binningen** und **Muttenz** zahlten keine Beiträge an die Kirchgemeinden aus. **Allschwil** zahlte lediglich 5500 Franken an die Christkatholische Kirche als Beitrag an die historische Dorfkirche.